Erhöhung des Kurzarbeitgeldes, Steuerregelung für den Gastronomiesektor sowie kleine und mittlere Unternehmen



wir haben Sie kürzlich über verbesserte Kreditbedingungen der KfW Coronahilfen und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards informiert: für mehr Informationen klicken Sie <u>hier</u>

Nun möchten wir Sie mit aktuellen Informationen über die Erhöhung des Kurzzeitarbeitsgeldes und den Gastronomiesektor sowie die Steuervorschriften für kleine und mittlere Unternehmen versorgen.

Kurzarbeitergeld wird erhöht

- Angesichts der Corona-Krise wird es für kinderlose Beschäftigte je nach Bezugsdauer von 60 auf bis zu 80 Prozent und für Beschäftigte mit Kindern von 67 auf bis zu 87 Prozent erhöht werden.
- Bislang hatte das Kurzarbeitergeld 60 beziehungsweise 67 Prozent betragen. Nun wird es für diejenigen, die ihre Arbeitszeit aufgrund der Corona-Pandemie um mindestens 50 Prozent reduziert haben, ab dem vierten Monat auf 70 Prozent (77 Prozent für Eltern) und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent (87 Prozent für Eltern) erhöht.

Mehrwertsteuersatz für Gastronomie wird auf sieben Prozent verringert

- Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird laut Beschluss ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt
- Bisher gilt für Speisen ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent.

Steuererleichterungen für kleine und mittelständische Unternehmen

• Kleine und mittelständische Unternehmen dürfen erwartete Verluste mit bereits für 2019 geleisteten Steuer-Vorauszahlungen verrechnen.

(Stand: 24. April 2020)

Bleiben Sie gesund!

Ihre TD-IHK